



Übersicht zur Wohnbauförderung in den Kantonen

Nur neun der 26 Kantone verfügen über eine Gesetzesgrundlage und darauf abgestützte Massnahmen zur Wohnbau- oder teils auch zur Eigentumsförderung. Es sind dies die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Nidwalden, Waadt, Wallis, Zug und Zürich.

Die im Mietwohnungsbereich angebotenen Förderleistungen richten sich häufig an alle Ersteller von Mietwohnungen, werden aber mehrheitlich oder ausschliesslich von gemeinnützigen Wohnbauträgern beansprucht. Den Kantonen geht es dabei in erster Linie um die Förderung eines **spezifischen Angebots an preisgünstigen Wohnungen für bestimmte Empfängerkreise**, z.B. ältere Menschen oder Menschen mit tiefen Einkommen. Diesen Förderansatz verfolgen insbesondere die Kantone Genf, Waadt, Zug und Zürich.

Die Kantone Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Nidwalden sind die einzigen Kantone, die mit ihren Fördermassnahmen eine **Stärkung des gemeinnützigen Wohnungsbaus** anstreben. Einzelne Kantone verfolgen auch anderweitige Ziele. So fördert der Kanton Wallis etwa den Wohnungsbau in Berggebieten.

In Zukunft dürften raumplanerische Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus eine stärkere Rolle spielen. Zonen für den gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbau (mit entsprechenden Mindestanteilen in der Nutzungsplanung) oder Ausnützungsboni sind jedoch Instrumente, die normalerweise die Gemeinden und nicht die Kantone einführen können. Doch nicht alle Gemeinden haben die Möglichkeit, neue Zonenarten einzuführen (siehe Box auf Seite 2). Der Kanton Genf bildet eine Ausnahme: Hier ist die Nutzungsplanung generell Sache des Kantons.

Die kantonalen Förderinstrumente im Mietwohnungsbereich auf einen Blick:

Instrumente	BL	BS	GE	NE	NW	VD	VS	ZG	ZH
Abgabe von Land im Baurecht	•	•	•	•	•				
Darlehen	•	•	•	•		•	•	•	•
Bürgschaften		•	•	•		•			
Beiträge			•	•		•		•	
Beteiligung am Anteilkapital			•	•	•				
Beiträge an Beratung	•	•							
Steuerliche Erleichterungen		•	•			•			
Anteile in der Nutzungsplanung			•			(•)		(•)	(•)
Ausnützungsbonus			•		(•)	(•)		(•)	(•)
Vorkaufsrecht für Gemeinden			•			•			
Subjekthilfen (direkt an Mieterschaft)		•	•			•		•	

(•) bedeutet, dass der Kanton seinen Gemeinden erlaubt bzw. sie dazu ermuntert, diese Instrumente anzuwenden.



Die Wohnbauförderprogramme der einzelnen Kantone

Kanton Basel-Land

Seit dem 1. Januar 2024 ist das neue [Gesetz über die Wohnbauförderung \(WBFG\)](#) in Kraft. Es setzt die Vorgaben der Kantonsverfassung (§ 106a) um. Das Gesetz bezweckt die Förderung von Wohnraum für Bevölkerungskreise in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen. Vorgesehen sind Fördermassnahmen in den Bereichen des selbstgenutzten Wohneigentums, des gemeinnützigen Wohnungsbaus und des altersgerechten Wohnens. Die Finanzierung der erwarteten Kosten von rund 3,5 Millionen Franken pro Jahr erfolgt über den Wohnbauförderfonds.

Zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- **Beratung:** Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für die Beratung. Thematisch reicht diese vom Kauf über die Projektierung eines Neu-, Um- und Ausbaus und die Organisationsentwicklung bis zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzstruktur. Insgesamt stehen für die Beratung 30 000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Pro Genossenschaft und Projekt kann eine Pauschale bis zu 3 500 Franken gesprochen werden.
- **Verbürgte Darlehen für Projektentwicklungen:** Der Kanton gewährt zugunsten von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zinsvergünstigte Darlehen. Er trägt das Ausfallrisiko der beauftragten Institution im Rahmen einer Bürgschaft. Für Projektentwicklungsdarlehen stehen maximal 2,5 Millionen Franken zur Verfügung. Pro Projekt sind max. 300 000 Franken über 10 Jahre vorgesehen.
- **Erwerb und Abgabe von Grundstücken im Baurecht:** Der Kanton räumt Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus ein Baurecht an kantonseigenen Grundstücken ein. Zudem erwirbt er die erforderlichen Grundstücke. Bei der Festlegung des massgeblichen Baurechtszinssatzes sieht der Kanton einen Abschlag vor. Mit der Abgabe von Grundstücken im Baurecht können Auflagen zu Kostenlimiten und zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Qualität sowie wohnpolitische Auflagen gemacht werden.

[> weitere Informationen](#)

Unterschiedlicher Spielraum der Gemeinden bei der Nutzungsplanung

Nicht alle Gemeinden haben die Möglichkeit, neue Zonenarten – beispielsweise Zonen mit Mindestanteilen für den preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbau – einzuführen. Es gibt Kantone (beispielsweise Zürich, St. Gallen und Zug), die zulässige Zonenarten abschliessend aufzählen. Der Spielraum der Gemeinden zur Definition von Nutzungszonen ist dort relativ klein. Andere Kantone führen die einzelnen Nutzungszonen in ihren Gesetzen nur beispielhaft auf und lassen den Gemeinden einen entsprechend grossen Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Bau- und Zonenordnung. Ein Spezialfall ist der Kanton Genf. Hier ist die Nutzungsplanung generell Sache des Kantons.



Kanton Basel-Stadt

Das [Gesetz über die Wohnraumförderung \(WRFG\)](#) vom 5. Juni bezweckt, vielfältigen, insbesondere familiengerechten Wohnraum zu schaffen und zu erhalten. Es wurde per Volksentscheid angenommen und trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Ein wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Deckung des Bedarfs an preisgünstigen Mietwohnungen. Dazu fördert der Kanton die Tätigkeit von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Als Instrumente können die Abgabe von Land im Baurecht, rückzahlbare und verzinsliche Projektentwicklungsdarlehen, Bürgschaften sowie Finanzierungen von Erstberatungen zum Einsatz kommen.

Konkret heisst das:

- Der Kanton Basel-Stadt räumt gemeinnützigen Wohnbauträgern auf geeigneten Parzellen ein Baurecht ein, um die Schaffung von neuem und die Sanierung von bestehendem Mietwohnraum zu fördern. Er erwirbt die hierfür erforderlichen Grundstücke. Dazu hat er eine Rahmenausgabenbewilligung von 20 Millionen Franken zur Mitfinanzierung des Kaufs geeigneter Areale eingeführt. Diese ermöglicht es, eine allfällige Preisdifferenz zwischen dem Kaufpreis (oftmals Marktpreis für Stockwerkeigentum) und dem Wert des Baurechtes (Marktpreis für preiswerte Mietwohnungen mit Auflagen) zu finanzieren.
- Der Kanton gewährt gemeinnützigen Wohnbauträgern Darlehen zur Projektentwicklung im Umfang von fünf Millionen Franken. Die Projektentwicklungsdarlehen werden über den Regionalverband Nordwestschweiz von Wohnbaugenossenschaften Schweiz abgewickelt.
- Der Kanton finanziert Beratungen zur baulichen oder zur betriebswirtschaftlichen Entwicklung gemeinnütziger Wohnbauträger.
- Der Kanton gewährt gemeinnützigen Bauträgern Bürgschaften (bis zu 94 % der Anlagekosten und einer Dauer von bis zu 30 Jahren).
- Beim Kauf eines Grundstücks durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger muss die Handänderungssteuer durch die veräussernde Partei getragen werden.
- Die Grundstückssteuer kann kleiner sein, wenn Wohngenossenschaften Rückstellungen für Renovationen bilden.

Die Abgabe von Land im Baurecht ist an Auflagen gebunden, die die Nachhaltigkeit und Qualität der Bauvorhaben sicherstellen (z.B. bezüglich Energieeffizienz, Ausbaustandart, Architektur) und die Verwirklichung der wohnpolitischen Ziele des Kantons gewährleisten (z.B. Wohnsitzpflicht, Wohnungsbelegung, Wohnungsgrösse, ausgewogene soziale Durchmischung der Bewohnerschaft).

Bei den Baurechten wird der so genannte partnerschaftliche Baurechtsvertrag PLUS angewendet. Dieser sieht für die ersten zehn Jahre einen reduzierten und gestaffelten Baurechtszins vor (1.–4. Jahr 50%; 5.–8. Jahr 75%; 9.+10. Jahr 100%). Im Gegenzug müssen die Genossenschaften einen Erneuerungsfonds äufnen und verschiedene Vorgaben (siehe oben) einhalten.

Neben dem gemeinnützigen Wohnungsbau fördert das WRFG auch den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum, den kommunalen Wohnungsbau sowie alternative Wohneigentumsmodelle. Neben den Objekthilfen leistet der Kanton auch Subjekthilfe in Form von Familienmietzinsbeiträgen.

[> weitere Informationen](#)



Kanton Genf

Die Fördertätigkeit des Kantons Genf ist im Vergleich zu den anderen Kantonen weit ausgebaut. Seit 1977 verfügt er mit der «[Loi générale sur le logement et la protection des locataires \(LGL\)](#)» über eine Rechtsgrundlage für ein breites und komplexes Instrumentarium zur Förderung des Mietwohnungsbaus. Mit der «[Loi pour la construction de logements d'utilité publique \(LUP\)](#)» vom 24. Mai 2007 setzt der Kanton bei der Verfolgung wohnungspolitischer Ziele noch stärker auf den gemeinnützigen bzw. genossenschaftlichen Wohnungssektor. Er hat sich darin zum Ziel gesetzt, den Anteil der gemeinnützigen Wohnungen langfristig auf 20 Prozent anzuheben. Dabei gilt zu beachten, dass in Genf auch dann von gemeinnützigen Wohnungen (logements d'utilité publique, LUP) gesprochen wird, wenn der Investor kein gemeinnütziger Bauträger ist. Entscheidend ist, dass der maximale Mietpreis von der öffentlichen Hand festgelegt und kontrolliert sowie die Mindestbelegung der Wohnungen eingehalten wird. Der Investor muss sich zudem verpflichten, die Wohnungen über mindestens 50 Jahre in der Kategorie LUP zu belassen.

Das LGL enthält zeitlich befristete Objekthilfen, die von allen Investoren beansprucht werden können. Diese müssen sich im Gegenzug verpflichten, preisgünstige Mietwohnungen zu erstellen und die damit verbundenen Vorgaben des Kantons einzuhalten. Je nach Wohnungskategorie, die unterschiedliche Mietzinsniveaus und Zielgruppen widerspiegelt (immeubles d'habitation bon marché HBM; immeubles d'habitation à loyers modérés HLM; immeubles d'habitation mixte HM), kommen unterschiedliche Objekthilfen zum Einsatz. An Mieterhaushalte mit geringem Einkommen bzw. übermässiger Mietzinsbelastung werden zudem Mietbeihilfen (allocation du logement) ausgerichtet.

Zudem sieht das LGL spezifische Leistungen für Wohnbaugenossenschaften vor. So werden diese durch die Gewährung von Bürgschaften (zwischen 60 und 95% des Anlagewerts), von Darlehen (im zweiten oder dritten Rang) sowie durch steuerliche Erleichterungen unterstützt. Zudem kann der Kanton Genossenschaften dabei helfen, die nötigen Eigenmittel aufzubringen, und zwar mit befristeten Darlehen an die Genossenschaft oder an einzelne Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Das LUP regelt unter anderem die Äufnung eines Fonds, der so lange mit jährlich 35 Mio. Franken gespeisen wird, bis der Anteil des gemeinnützigen Sektors am Mietwohnungsangebot 20 Prozent beträgt. Die Gelder des Fonds werden für den Landkauf und für den Kauf von bestehenden Liegenschaften eingesetzt, unter anderem bei der Ausübung des kantonalen Vorkaufsrechts. Die Grundstücke werden anschliessend gemeinnützigen Bauträgern im Baurecht zur Verfügung gestellt. Dabei wird von einem Landwert ausgegangen, der sich an der Bruttogeschossfläche orientiert. Der Zinssatz variiert je nach den oben genannten Wohnungskategorien (HBM, HLM, HM).

Punkto raumplanerische Massnahmen nimmt der Kanton Genf eine Vorreiterrolle ein. Die kantonale Gesetzgebung macht für verschiedene Zonen Vorgaben über die Aufteilung der zu realisierenden Wohnungskategorien. So ist in Entwicklungsgebieten (zones de développement) mindestens ein Drittel der Fläche für den gemeinnützigen Wohnungsbau reserviert.

[> weitere Informationen](#)



Kanton Neuenburg

Der Kanton Neuenburg will den Anteil des gemeinnützigen Wohnungsangebots am Gesamtbestand erhöhen. Im Rahmen der «[Loi sur l'aide au logement \(LAL2\)](#)» vom 30. Januar 2008 unterstützt der Kanton den Neubau und die Erneuerung von Wohnungen gemeinnütziger Bauträger und von solchen im Eigentum der Gemeinden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Bereitstellung von Wohnungen für ältere Menschen.

Der Kanton fördert die Bereitstellung von gemeinnützigem Wohnraum mit folgenden Massnahmen:

- Abgabe von Land im Baurecht an gemeinnützige Bauträger. Die Baurechtszinsen werden frühestens nach 10 Jahren fällig.
- Beteiligung am Genossenschaftskapital mit bis zu 20 % des Eigenkapitalwerts
- Gewährung von Darlehen von maximal 20 % der Gesamtkosten über 25 Jahre
- Verbürgung von Anleihen (bis zu 30 % der ausgeliehenen Gesamtsumme)
- Übernahme von Hypothekarzinsen während 20 Jahren (gilt nur für Renovationen)

[> weitere Informationen](#)

Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden ist am 1. August 2017 das [Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Wohnraumes](#) in Kraft getreten. Es ist das Resultat eines Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden», dem das Stimmvolk 2014 zugestimmt hat. Das Gesetz ist vom Parlament im April 2017 einstimmig beschlossen worden. Ein Teilziel des Gesetzes ist die Förderung von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Zu diesem Zweck können sich der Kanton und/oder die Gemeinden mit Kapital oder auch lediglich als Mitglied an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus beteiligen. Zudem können der Kanton oder die Gemeinden Grundstücke im Baurecht an gemeinnützige Bauträger übertragen. Eine dritte Förderkomponente ist bau- und planungsrechtlicher Natur: Gemeinden können mittels Zonenplanung dafür sorgen, dass Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus in bestimmten Zonen höher oder dichter bauen dürfen (Nutzungsbonus). Schliesslich, als viertes Förderinstrument, hat der Kanton Nidwalden im kantonalen Planungs- und Baugesetz die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden mit Grundeigentümern Vereinbarungen über preisgünstigen Wohnraum abschliessen können.

[> weitere Informationen](#)



Kanton Waadt

Das kantonale Förderprogramm sieht Massnahmen zugunsten aller Bauträger vor, die vom Kanton anerkannte «gemeinnützige Wohnungen» (logements d'utilité publique, LUP) bereitstellen. Analog zum Kanton Genf gelten Wohnungen dann als gemeinnützig, wenn der maximale Mietpreis durch die öffentliche Hand festgelegt und kontrolliert wird – unabhängig davon, ob der Investor selbst gemeinnützig ist oder nicht. Gemäss Angaben des Kantons werden die Instrumente jedoch grossmehrheitlich von gemeinnützigen Bauträgern beansprucht. Wenn nicht, bedeutet dies in den meisten Fällen, dass die unterstützten Wohnungen nur während der Laufzeit der Unterstützung (mindestens 20 Jahre) dem gemeinnützigen Marktsegment anzurechnen sind.

Der Kanton Waadt unterscheidet vier Kategorien gemeinnütziger Wohnungen (LUP):

- «Logements à loyers modérés», deren Mietzinse während 15 Jahren durch kantonale und kommunale à fonds perdu-Beiträge gesenkt werden
- «logements protégés» für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, die der Kanton mit zinsgünstigen Darlehen fördert
- «logements étudiants», die ebenfalls mit zinsgünstigen Darlehen unterstützt werden
- «logements à loyers abordables» mit Flächen- und Mietertragsbeschränkungen.

Das «[Loi sur le logement \(LL\)](#)» vom 9. September 1975 regelt die verschiedenen Objekthilfen (Darlehen, Beiträge) für den preisgünstigen Mietwohnungsbau. Dabei geht es sowohl um den Erhalt als auch den Ausbau eines Wohnungsangebots, das für grosse Teile der Bevölkerung erschwinglich ist. Der Kanton Waadt leistet zudem Subjekthilfen an einzelne Haushalte.

Seit Januar 2018 stützt sich die kantonale Wohnungspolitik insbesondere auf das «[Loi sur la préservation et la promotion du parc locatif \(LPPPL\)](#)». Dieses Gesetz will dem Bau von gemeinnützigen Wohnungen zusätzlichen Schub verleihen und gibt insbesondere den Gemeinden zusätzliche Instrumente an die Hand. So können die Gemeinden a) in der Nutzungsplanung Zonen für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorsehen und b) bei der Realisierung von gemeinnützigen Wohnungen einen Nutzungsbonus gewähren. Zudem haben die Gemeinden ein Vorkaufsrecht bei Land- und Liegenschaftsverkäufen, wenn sie die Grundstücke dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuführen. Die Gemeinden können ihr Vorkaufsrecht auch dem Kanton abtreten.

[> weitere Informationen](#)

Kanton Wallis

Gemäss Artikel 19 des kantonalen [Gesetzes über die Regionalpolitik](#) vom 12. Dezember 2008 kann der Kanton den Bau, die Renovation und den Erwerb von Wohnungen in Berggebieten unterstützen. Aktuell bezieht sich der Förderperimeter auf 38 Gemeinden. Eine Unterstützung in Form von à fonds perdu-Beiträgen können natürliche Personen in Anspruch nehmen (Eigentumsförderung). An juristische Personen (unter anderem Wohnbaugenossenschaften) können Darlehen zu günstigen Zinssätzen oder ohne Verzinsung mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgerichtet werden.

[> weitere Informationen](#)



Kanton Zug

Im Rahmen des kantonalen [Wohnraumförderungsgesetzes \(WFG\)](#) vom 30. Januar 2003 unterstützt der Kanton Zug den preisgünstigen Mietwohnungsbau, das preisgünstige Wohneigentum sowie alternative Wohnformen im Alter.

Die für den Mietwohnungsbau zur Verfügung stehenden Instrumente richten sich grundsätzlich an alle Investoren. Sie werden aber mehrheitlich von gemeinnützigen Wohnbauträgern in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Beiträge zur Verbilligung der Mietzinse und um zinsgünstige Darlehen. Der geförderte Wohnraum soll Familien, Haushalten mit geringen Einkommen, Menschen mit Behinderungen sowie bedürftigen Betagten zur Verfügung stehen. Die Mieterinnen und Mieter dürfen eine gewisse Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten und müssen weitere Voraussetzungen erfüllen. In solchen Wohnungen können Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen vom Kanton durch Beiträge unterstützt werden (Subjekthilfe).

Gemeinnützige Bauträgerschaften kann der Kanton zusätzlich unterstützen:

- Der Kanton kann gemeinnützigen Bauträgern als Starthilfe ein zinsloses Projektdarlehen für geplante Bauvorhaben mit Laufzeiten von bis zu 20 Jahren gewähren. Die Darlehen sollen in der Anfangsphase eines Projekts Aufwendungen (z.B. Honorare, Gründungskosten, Wettbewerb) vorfinanzieren, damit Bauvorhaben realisiert werden können.
- Damit auch bestehende Liegenschaften dem Wohnraumförderungsgesetz unterstellt werden können, kann der Kanton gemeinnützigen Bauträgern unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsgünstiges Darlehen gewähren.

Zudem unterstützt der Kanton den preisgünstigen Wohnraum mit raumplanerischen Mitteln.

Im kantonalen Richtplan des Kantons Zug steht:

Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:

- a. die Förderung des preisgünstigen Wohnraums bei Arrondierungen der Bauzonen;*
- b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung);*
- c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens;*
- d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen, welche eine Mehrnutzung zulassen;*
- e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen.*

[> weitere Informationen](#)



Kanton Zürich

Der Kanton Zürich fördert die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen. Auf der Basis des [Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung](#) vom 7. Juni 2004 werden für den preisgünstigen Mietwohnungsbau zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren gewährt. Die Förderung setzt eine gleichwertige Leistung der Gemeinde voraus. Sie richtet sich grundsätzlich an alle Ersteller von Mietwohnungen, die sich verpflichten, die damit verbundenen Vorgaben einzuhalten. Die Unterstützung wurde in den letzten Jahren jedoch ausschliesslich von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften, öffentlichen Stiftungen und Gemeinden (für kommunale Wohnungen) beansprucht. Die geförderten Wohnungen stehen nur Mieterhaushalten offen, deren Einkommen und Vermögen gewisse Höchstwerte nicht überschreiten.

Im September 2014 hat das Zürcher Stimmvolk einer Änderung des [Planungs- und Baugesetzes \(PBG\)](#) zugestimmt, die es den Gemeinden erlaubt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen vorzuschreiben. In vielen Kantonen können die Gemeinden das ohnehin tun – im Kanton Zürich war dazu eine Änderung des Baugesetzes nötig (siehe Kasten auf Seite 2). Seit November 2019 sind die entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen ([§ 49b PBG](#) und die [Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum \(PWV\)](#)) in Kraft. Die Höhe des Anteils an preisgünstigem Wohnraum hat zweckmässig und angemessen zu sein und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

PBG Art. 49 b.

¹ Führen Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten, kann für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke bestimmt sind, ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden.

² Die höchstzulässigen Mietzinse für preisgünstigen Wohnraum orientieren sich an den Investitionskosten, den laufenden Kosten, den Rückstellungen für Erneuerung, den Abschreibungen und einer angemessenen Rendite. Die Mietzinse sind dauerhaft zu sichern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Die Gemeinden erlassen Bestimmungen zur angemessenen Belegung der Wohnräume.

[> weitere Informationen](#)

Weitere Informationen zur Wohnbauförderung in den Kantonen sowie zu den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen finden sich im [Zusatzbericht der Verwaltung zuhanden der WAK-N «18.035n Mehr bezahlbare Wohnungen. Volksinitiative und Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement»](#) vom Oktober 2018.